

Benutzungs- und Entgeltordnung der Städtischen Museen Zittau

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau hat auf Grundlage der §§ 28 Abs. 2, 73 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Entgeltordnung für die Städtischen Museen beschlossen.

§ 1

Allgemeines / Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für die Städtischen Museen Zittau (Kulturhistorisches Museum Franziskanerkloster - Kleines Zittauer Fastentuch, Museum Kirche zum Heiligen Kreuz - Großem Zittauer Fastentuch, Museum für Naturkunde „Dr. Curt Heinke“).

Die Höhe der Entgelte wird im Entgeltverzeichnis festgelegt, welches Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist.

Soweit in dieser Entgeltordnung und ihren Anlagen Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 2

Entgeltspflicht

- (1) Der Besuch, die Benutzung sowie die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Städtischen Museen Zittau sind entgeltpflichtig.
- (2) Entstehen durch die Benutzung oder durch für einen Benutzer erbrachte Leistungen Auslagen, so werden diese zuzüglich zu den in dieser Entgeltordnung und Anlagen geregelten Entgelten in Rechnung gestellt.
- (3) Sofern in dieser Entgeltordnung nicht ausdrücklich auf etwaig abweichende Regelungen hingewiesen wird, sind die genannten Entgelte bindend.

§ 3

Besichtigungs- und Teilnahmeentgelte sowie Gewährungen von Vergünstigungen

- (1) Eintrittskarten sind grundsätzlich personengebunden und nicht übertragbar. Mit Ausnahme von § 4 Abs. 4 werden verkaufte Eintritts- oder Teilnehmerkarten der Städtischen Museen Zittau nicht zurückgenommen.
- (2) Entgeltfrei sind, gegen Vorlage eines gültigen Nachweises, die Besichtigung der Ausstellungen der Städtischen Museen Zittau für:
 - Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
 - Ehrenbürger der Stadt Zittau
 - Freiwillige Feuerwehr Zittau und Ortsteile
 - Mitarbeiter der Städtischen Museen Zittau und des Museums Kirche zum Heiligen Kreuz
 - Mitglieder des Zittauer Geschichts- und Museumsvereins
 - Mitglieder des Vereins Zittauer Fastentücher
 - Mitglieder des Sächsischen Museumsbundes
 - Mitglieder des Sächsischen Kultursenats

- Mitglieder des Deutschen Museumsbundes
- Mitglieder des Internationalen Council of Museums (ICOM)
- Inhaber einer gültigen kostenpflichtigen Eintrittskarte der Oblastní galerie Liberec
- 1 Reiseleiter und 1 Busfahrer bei Reisegruppen
- 1 Begleitperson (z. B. Erzieher, Lehrer, Referendare, Ausbilder) je 10 Kinder/Jugendliche angemeldeter Kindergartengruppen und Schulklassen, bei speziellem Bedarf kann der Betreuungsschlüssel in Absprache mit der Museumspädagogik verändert werden
- Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung mit Eintragung im Ausweis
- Medienvertreter mit Presseausweis bei überwiegendem Interesse der Berichterstattung im Sinne der Städtischen Museen Zittau
- Einzelpersonen bzw. Vertreter von Institutionen, mit denen die Städtischen Museen Zittau Kooperationsprojekte durchführen

Über weitere Befreiungen von der Eintrittsgebühr entscheidet der Oberbürgermeister auf Antrag.

- (3) Den ermäßigten Tarif (sofern angeboten) für die Besichtigung von Ausstellungen sowie die Teilnahme an Führungen und Veranstaltungen können nachstehend genannte Personen bei unaufgeforderter Vorlage des entsprechenden Nachweises beim Kassenpersonal in Anspruch nehmen:

- Schüler
- Auszubildende
- Studierende
- Schwerbehinderte
- Empfänger von Sozialleistungen
- Inhaber einer Ehrenamtskarte
- Bundesfreiwilligendienstleistende

Auf Verlangen ist dem Kassenpersonal zusätzlich ein gültiger Lichtbildausweis zum Nachweis der Identität vorzulegen.

Die Städtischen Museen Zittau behalten sich vor, zu besonderen Anlässen zeitlich begrenzt den ermäßigten Tarif anzubieten, z.B. bei Reiseangeboten in Kooperation mit Dritten oder für Teilnehmer von für Zittau wichtigen Veranstaltungen (z.B. Sportmeisterschaften).

- (4) Gruppen ab 10 Personen können den Gruppentarif für Besichtigungen und angemeldete Führungen in Anspruch nehmen, sofern dieser angeboten wird. Kinder-, Schüler- und Jugendgruppen zahlen den ggf. gesondert ausgewiesenen Tarif.
- (5) Aus besonderem Anlass kann von der Entgelterhebung abgesehen werden. Ein besonderer Anlass ist bspw. der Tag der offenen Tür, eine Ausstellungseröffnung oder der Internationale Museumstag.
- (6) Ggf. gewährte Entgeltfreiheit oder -ermäßigung entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung von sonstigen anfallenden Auslagen.

§ 4

Sonderausstellungen und Veranstaltungen

- (1) Die Städtische Museen Zittau behalten sich vor, für Sonderausstellungen und Veranstaltungen ergänzende oder abweichende Regelungen zu treffen.
- (2) Für die Teilnahme an Veranstaltungen – z. B. Vortragsveranstaltungen, kulturhistorische Stadtrundgänge oder sonstigen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Gebäude der Städtischen Museen Zittau – kann ein gesondertes Entgelt erhoben werden. Das gilt in gleicher Weise für Veranstaltungen, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern der Städtischen Museen Zittau durchgeführt werden.
- (3) Die Entgelte werden je Ausstellung bzw. Veranstaltung gesondert festgelegt und vor Ort und/oder in entsprechenden Veröffentlichungen der Städtischen Museen Zittau bekannt gegeben.
- (4) Finden sich weniger als fünf Teilnehmer zum angekündigten Veranstaltungstermin ein, liegt das Ermessen über die Durchführung bei den Städtischen Museen Zittau.
- (5) Eine Beschränkung der Gruppengröße für Veranstaltungen aus organisatorischen, konservatorischen, sicherheitsrelevanten, pädagogischen oder inhaltlichen Gründen ist möglich und liegt im Ermessen der Städtischen Museen Zittau.

§ 5

Führungen

- (1) Die Städtischen Museen Zittau bieten in ihren Häusern zu festen Zeitpunkten öffentliche sowie, nach vorheriger Anmeldung, auch geschlossene Gruppenführungen an. Die Teilnahme an Führungen ist grundsätzlich für alle Teilnehmer kostenpflichtig. Das Entgelt für die Teilnahme an Führungen fällt zusätzlich zum jeweiligen Eintrittsentgelt an.
- (2) Finden sich weniger als fünf Teilnehmer zu einem öffentlichen Führungstermin ein, liegt das Ermessen über die Durchführung bei den Städtischen Museen Zittau.
- (3) Eine Beschränkung der Gruppengröße bei öffentlichen oder angemeldeten Führungen aus organisatorischen, konservatorischen, sicherheitsrelevanten, pädagogischen oder inhaltlichen Gründen ist möglich und liegt im Ermessen der Städtischen Museen Zittau.
- (4) Entgelte für Führungen an Sams-, Sonn- sowie Feiertagen können von den an übrigen Tagen gültigen Entgelten abweichen.
- (5) Zu bestimmten Anlässen, wie bspw. dem Internationalen Museumstag, kann von der Erhebung des Führungsentgelts abgesehen werden.
- (6) Für fremdsprachige Führungen kann ein Aufschlag auf das regulär gültige Führungsentgelt erhoben werden.

§ 6 Exponatverleih

Für den Verleih von Exponaten der Städtischen Museen Zittau können Entgelte erhoben werden. Näheres zur Objektleihe wird im jeweiligen Leihvertrag geregelt.

§ 7 Sonstige Nutzungen

Dritten kann die Nutzung für bspw. Fotografien oder Bildvorlagen von Gegenständen der Städtischen Museen Zittau und deren Publikationen gestattet werden. Hierfür wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen oder Genehmigung erteilt.

§ 8 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Entgelte

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit Kauf von Eintritts- oder Teilnehmerkarten, der Inanspruchnahme, Benutzung oder Besichtigung der Städtischen Museen Zittau bzw. einer nach dieser Entgeltordnung und ihrer Anlage gebührenpflichtigen Leistungs- / Genehmigungs- / Verwaltungstätigkeit.
- (2) Entgelte und zu erstattende Auslagen sind in der Regel sofort, ohne Abzüge fällig, sofern nicht in einer Rechnung ein hiervon abweichendes Zahlungsziel und/oder Zahlungsbedingungen festgelegt werden.
- (3) Mit Ausnahme der Regelung des § 4 Abs. 4 sowie § 5 Abs. 2 können Eintrittskarten nicht umgetauscht, und entrichtete Entgelte nicht erstattet werden. Für abhanden gekommene oder beschädigte Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 9 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist der Besucher, Mieter oder Benutzer.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Die Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgelt- und Gebührenordnung der Städtische Museen Zittau vom 01.05.2015 außer Kraft.

Zittau, 14.12.2023

gezeichnet
Zenker
Oberbürgermeister

Anlage

Entgeltverzeichnis

Entgeltverzeichnis zur Entgeltordnung der Städtische Museen Zittau (Anlage zur Entgeltordnung)

1. Eintritte Dauerausstellungen

Die Eintrittskarte berechtigt zum Eintritt in die jeweils genannten Gebäude während deren ausgewiesenen Öffnungszeiten, nicht aber zwangsläufig zum Besuch von Sonderausstellungen, Veranstaltungen oder Teilnahme an Führungen. Hierfür sind gesonderte Eintrittskarten zu lösen. Sofern nicht anders ausgewiesen, gelten die Karten nur für den einmaligen Eintritt und am Tag des Besuches.

Kulturhistorisches Museum Franziskanerkloster – Kleines Zittauer Fastentuch

Erwachsene	6,00 €
Ermäßigte	4,00 €
Gruppeneintritt ab 10 Personen (Preis pro Person)	5,00 €
Gruppeneintritt ab 10 Personen (Preis pro Person) ermäßigter Preis	3,00 €

Museum Kirche zum Heiligen Kreuz – Großes Zittauer Fastentuch

Erwachsene	6,00 €
Ermäßigte	4,00 €
Gruppeneintritt ab 10 Personen (Preis pro Person)	5,00 €
Gruppeneintritt ab 10 Personen (Preis pro Person) ermäßigter Preis	3,00 €

Fastentücherkarte – Kombikarte

Berechtigt zum einmaligen Besuch des Kulturhistorischen Museums Franziskanerkloster und des Museums Kirche zum Heiligen Kreuz

Erwachsene	10,00 €
Ermäßigte	6,00 €
Gruppeneintritt ab 10 Personen (Preis pro Person)	8,00 €
Gruppeneintritt ab 10 Personen (Preis pro Person) ermäßigter Preis	5,00 €

Sonderpreis für Gruppen der Deutschen Stiftung Denkmalschutz inkl. pers. Führung pro Person	6,00 €
---	--------

Jahreskarte	30,00 €
Jahreskarte / ermäßigter Preis	15,00 €

Jahreskarten gelten ab dem Tag des Erwerbs für 12 Monate und berechtigen im Rahmen der regulären Öffnungszeiten zum beliebig häufigen Besuch der Dauerausstellungen im Kulturhistorisches Museum Franziskanerkloster und Museum Kirche zum Hl. Kreuz.

2. Eintritt in Sonder-/Wechselausstellung

Der Besuch von Sonderausstellungen in Gebäuden der Städtischen Museen ist nur in Verbindung mit dem Erwerb einer Eintrittskarte für die Dauerausstellung ggf. mit Sonderausstellungsaufschlag möglich. Dies gilt nicht für Sonderausstellungen außerhalb der Gebäude der Städtischen Museen Zittau, für die gesonderte Eintrittspreise festgelegt

werden können. Die Höhe des Eintrittsgeldes bzw. Aufschlages für Sonderausstellungen richtet sich jeweils nach deren Charakter und Aufwand. Die entsprechenden Entgelte werden ggf. je Ausstellung gesondert festgelegt und veröffentlicht.

3. Führungen

Entgelte für die Teilnahme an öffentlichen oder angemeldeten Führungen durch Ausstellungen der Städtischen Museen Zittau fallen grundsätzlich zusätzlich zum jeweiligen Eintrittsentgelt an. Die Teilnehmerzahl kann durch die Städtischen Museen Zittau begrenzt werden.

Führungsentgelt – Öffentliche Führungen durch Dauer- und Sonderausstellungen

Erwachsene/Ermäßigte (Preis pro Person) 2,00 €

Führungsentgelt – Führungen nach Anmeldung

Nach vorheriger Anmeldung sind individuelle, themenbezogene oder Überblicksführungen für Einzelpersonen und Gruppen möglich.

Führungsentgelt- Fastentuchführung

Kleines Zittauer Fastentuch oder Großes Zittauer Fastentuch

bis 15 Personen 20,00 €

jede weitere Person 2,00 €

Führungsentgelt - Kulturhistorisches Museum Franziskanerkloster

bis 20 Personen 40,00 €

jede weitere Person 2,00 €

4. Teilnahme an Veranstaltungen (neues Ticket)

Der Erwerb der Teilnehmerkarte berechtigt nur zur Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung. Eine Begrenzung der Teilnehmerzahl ist nach dem Ermessen der Städtischen Museen möglich. Die Höhe des Teilnahmeentgelts für Veranstaltungen richtet sich jeweils nach deren Charakter und Aufwand. Die entsprechenden Entgelte werden je Veranstaltung gesondert festgelegt und veröffentlicht.

Teilnehmerbeitrag

Erwachsene / Normalpreis 4,00 €

ermäßigter Preis 3,00 €

5. Museumspädagogische Angebote

Die Zahlung des Entgeltes berechtigt nur zur Teilnahme am jeweiligen, museumspädagogisch betreuten Angebot, nicht jedoch zur selbständigen Besichtigung der Ausstellung.

Schüler im Museum (Unterrichtsbegleitende Führungen)

im Rahmen des Unterrichts (auch Vorschulunterricht in Kitas) gebuchte und betreute Führungen durch Dauer- und Sonderausstellungen

Teilnehmerbeitrag 1,00 €

Kinder und Jugend im Museum (Erlebnisprogramm), Workshops

Öffentliche und gebuchte, betreute Angebote speziell für Kinder und Jugendliche

Teilnehmerbeitrag 2,00 €

Je 10 Kinder ist, sofern nicht abweichend festgelegt, eine Begleitperson / Betreuer / Aufsichtsperson notwendig, diese zahlt keinen Teilnehmerbeitrag. In begründeten Ausnahmen kann der Betreuungsschlüssel in Absprache mit der Museumspädagogik verändert werden. Über den festgelegten Betreuungsschlüssel hinausgehende Begleitpersonen zahlen den Teilnehmerbeitrag für Einzelteilnehmer. Zusätzlich zu den ausgewiesenen Teilnehmerbeiträgen können weitere Auslagen, bspw. für Materialkosten anfallen.

Kindergeburtstage im Museum

Nach vorheriger Anmeldung können betreute Kindergeburtstage im Museum durchgeführt werden.

max. 10 Kinder mit bis zu 2 Begleitpersonen 60,00 €

Die Teilnehmerzahl ist auf 10 Kinder je Veranstaltung begrenzt. Bis zu zwei Betreuer/Begleitpersonen (mind. 16 Jahre alt) erhalten freien Eintritt. Weitere Begleitpersonen zahlen das reguläre Eintrittsentgelt für den Besuch des Museums. Die Materialkosten sind im Entgelt enthalten.

Workshops / Seminare

Entgelte für die Teilnahme an Workshops und sonstigen Aktionen richten sich nach Aufwand und anfallenden Materialkosten. Die Entgelte werden gesondert ausgewiesen und veröffentlicht.

6. Entgelte für Sonstige Nutzungen

Nutzungen für bereits vorhandene Bildvorlagen je Bild	60,00 €
Nutzungen für neu anzufertigende Bildvorlagen je Bild	60,00 €
Veröffentlichungsgebühr je Bild	50,00 €
Bearbeitungsgebühr je Stunde	30,00 €

(zzgl. eventuell anfallende Herstellungs-/Porto-/Material-/Unkosten)

Für wissenschaftliche Publikationen werden in der Regel keine Veröffentlichungsgebühren erhoben.

gezeichnet
Zenker
Oberbürgermeister